

## BEKANNTMACHUNG

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Wendelsteinstraße“ der Gemeinde Rott a. Inn gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Rott a. Inn hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Wendelsteinstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und ist darin durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 465/17 der Gemarkung Rott a. Inn.

In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Wendelsteinstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 19.05.2022 (gefertigt vom Planungsbüro SAK, Traunstein) gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

**01.06.2022 bis 04.07.2022**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, Zimmer 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

Die Planunterlagen sind im Internet unter

[https://www.rottinn.de/buergerservice-politik/planen\\_und\\_bauen/bebauungsplaene\\_in\\_aufstellung\\_einzusehen](https://www.rottinn.de/buergerservice-politik/planen_und_bauen/bebauungsplaene_in_aufstellung_einzusehen).

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Begründung zur Satzungsänderung

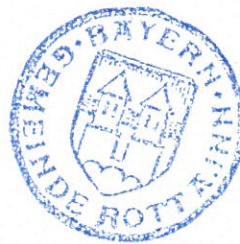
**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rott a. Inn, den 25.05.2022

GEMEINDE Rott a. Inn  
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN

  
Daniel Wendrock  
1. Bürgermeister Gemeinde Rott a. Inn



Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter

[https://www.rottinn.de/buergerservice-politik/amtliche\\_bekanntmachungen](https://www.rottinn.de/buergerservice-politik/amtliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am: 25.05.2022  
abgenommen am: 05.07.2022